

Ehe darzustellen: die menschlichen Werte der Ehe, die sakramentale Würde der Ehe, die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, die christliche Ehe in der modernen Gesellschaft. Sosehr die Überlegungen grundsätzlich dogmatisch und dogmengeschichtlich ausgerichtet sind, so ist doch eine weitgehend pastorale Tendenz nicht zu übersehen. Weil in der Ehe Schöpfungs- und Erlösungsordnung untrennbar verbunden sind, kann sich die Kirche heute nicht mehr mit der Interpretation der Heiligen Schrift und der Tradition begnügen, sie muß vielmehr die Anliegen der menschlichen Erfahrung in Geschichte und Gegenwart über die Ehe einbringen. Weil auch die christliche Ehe eine geschichtliche Ordnung ist, darf keine bestimmte kulturgeschichtlich bedingte Verwirklichung der Ehe absolut gesetzt werden. Daran kann auch der Glaube, daß durch Christus die Fülle der Zeit erreicht ist und somit das christliche Eheverständnis endgültige und universale Geltung beansprucht, nicht vorbeisehen (15).

Unter streng dogmatischen Gesichtspunkten sind die Ausführungen über das Eheverständnis des Neuen Testaments und der christlichen Tradition von besonderer Bedeutung. Dabei ist es begreiflicherweise dem Vf. nicht möglich, die schwierige Problematik auch nur annähernd erschöpfend darzustellen. Um so dankbarer wird der Leser für die eingehenden Literaturhinweise sein. Die Sakramentalität der Ehe, die theologisch erst im 12. Jahrhundert geklärt wurde, läßt sich nicht mit isolierten Bibelstellen und einzelnen Einsetzungsworten »beweisen«, sondern nur mit Hilfe von Konvenienzargumenten begründen (37, 40).

Mit viel Umsicht versucht der Vf. die Stellung Jesu zur Ehe darzulegen. Dabei ist es bei der ganzen Anlage der Untersuchung nicht möglich, die streng theologische Problematik in allem prä-

*Kasper, Walter: Zur Theologie der christlichen Ehe. Grünewald, Mainz 1977. 96 S. – Kart. DM 12,50.*

In diesem Band der Grünewald-Reihe, der eine Überarbeitung von Vorträgen und Gutachten in verschiedenen Gremien der Deutschen Bischofskonferenz darstellt, versucht W. Kasper in vier Gedankengängen wesentliche Gesichtspunkte einer Theologie der christlichen

zise darzustellen. Die gelegentlich allzu versöhnlichen Formulierungen schließen eine gewisse Unausgewogenheit ein, hinter der aber ein sicherlich ernst zu nehmendes pastorales Anliegen steht. Mit der letzten Eindeutigkeit wird die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe erst durch Jesus beantwortet. Es geht dabei freilich nicht um ein abstraktes Gesetz, sondern um Gottes Heilswillen für den Menschen. »Jesu Wort ist offensichtlich kein Paragraph einer christlichen Rechtsordnung oder eine sittliche Hochforderung; es ist darum auch nicht richtig, von einem Ideal- oder Zielgebot zu sprechen. Jesu Wort ist ein prophetischer, ja messianisch wirksamer Zuspruch des Gnadenhandelns Gottes und eine Einladung, von der durch Gott gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen« (58). Das ganze Neue Testament bezeugt die unbedingte Geltung des Wortes Jesu. Es bezeugt aber auch, daß die Kirche dieses Wort nicht gesetzlich, sondern geistlich zu verstehen und zu verwirklichen hat (63). »Die Lehre vom sakramental begründeten Eheband ist das Gegenteil einer Vergesetzlichung der Ehe; sie ist ein ontologischer Ausdruck für den bleibenden Verheißungs- und Gnadencharakter der sakramentalen Ehe« (59). Das Neue Testament zeigt, daß die Worte Jesu bezüglich der Ehe von Anfang an nicht nach Art eines Gesetzesparagraphen verstanden wurden, daß vielmehr das kirchliche Recht dynamisch den gewandelten kulturellen Verhältnissen angepaßt wurde (61).

Das Verständnis der Ehe in Theologie und Praxis im Verlauf der kirchlichen Tradition, die im Osten und im Westen durchaus verschieden war, kann selbstverständlich nur in groben Umrissen dargestellt werden. Bezüglich der Entscheidungen des Konzils von Trient stellt der Vf. fest: Es handelt sich dem damaligen Sprachgebrauch entsprechend nicht um ein letztverbindliches Dogma

im heutigen Sinn, sondern um eine im weiteren Sinn verbindliche, in der Offenbarung begründete Lehre und Praxis. Wenn das Konzil auch eindeutig die Unauflöslichkeit der Ehe lehrt, so will es doch nicht das Ganze der kirchlichen Tradition zusammenfassen und nicht eine umfassende Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe geben. Weil das Konzil die Absicht hatte, eine Entscheidung in der damaligen katholisch-lutherischen Kontroverse zu treffen, blieben innerkatholische Fragen offen. Deshalb sind auch unsere heutigen pastoralen Probleme nicht in jeder Hinsicht durch das Trienter Konzil entschieden. Die Entscheidung des Konzils entbindet die Kirche nicht, innerhalb der sich wandelnden geschichtlichen Situation jeweils nach Ordnungen zu suchen, die dem Evangelium entsprechen (73).

Vom Hintergrund der biblischen und dogmengeschichtlichen Überlegungen her geht der Vf. im letzten Teil an die zeitgenössischen pastoralen Probleme heran, sagt aber vorweg, daß er nicht konkrete Lösungen anbieten will. Wenn die Kirche das Bekenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe nicht zu einem bloßen Lippenbekenntnis machen und in der Praxis aushöhlen will, so kann sie eine bürgerlich geschlossene Zweitehe zu Lebzeiten des ersten Ehepartners nicht als der ersten gleichrangig anerkennen und als Sakrament des Neuen Bundes bezeichnen. Weil aber das Wort Jesu von der Unauflöslichkeit der Ehe ein Heilswort und nicht ein tötendes Gesetz ist, muß sich die Kirche fragen, ob die geltende Gesetzgebung den tatsächlichen komplexen menschlichen Situationen gerecht wird, oder ob sie in liebloser Weise Menschen, die grundsätzlich zur Umkehr und zur Versöhnung bereit sind und in ihrer Situation das Menschensögliche tun, verletzt und verstößt, statt ihnen menschlich und christlich wirksam zu helfen (76).

Dabei wird begreiflicherweise die auf der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland heißdiskutierte Frage einer Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten behandelt. Die geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen bieten nach der Meinung des Vf. in der gegenwärtigen Situation kein befriedigendes Instrumentarium für pastorale Hilfen (81). Wenn auch eine zweite kirchliche Trauung nicht möglich ist, so dürfen die bürgerlich Wiederverheirateten vertrauen, daß Gott ihnen die Gnade zur Erfüllung ihrer Pflichten schenkt, da ihre Verbindung durch den Glauben, der sich gegebenenfalls in der Buße für die Schuld am Zerbrechen der ersten Ehe auswirkt, teilnimmt am Mysterium Christi und der Kirche (92).

Den Abschluß bilden theologische Erörterungen über das Verhältnis von Glaube und Sakrament und damit zusammenhängend über die Frage nach der pastoralen Notwendigkeit bzw. Rechtfertigung eines Trauaufschubes analog zum Taufaufschub.

Die vorliegende kurze Zusammenfassung der christlichen Ehelehre, in der Heilige Schrift und kirchliche Tradition zur Sprache kommen und in Einklang gebracht werden, kann dem praktischen Seelsorger eine wichtige Hilfe für das Verständnis der zeitgenössischen Probleme sein, wenn auch nicht für jeden konkreten Einzelfall Hilfen angeboten werden können. Daß es von Vorteil gewesen wäre, die tatsächlichen theologischen Kontroversen in Schrift und Tradition stärker hervorzuheben, wurde bereits gesagt. Im Blick auf die Grundintention der vorliegenden Abhandlung darf dies freilich nicht als eigentliche Kritik verstanden werden.